

## **Dekret**

### **zur Anerkennung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit**

Im Bestreben, unterschiedliche Werke des Laienapostolats konstruktiv aufeinander abstimmen zu können, wurde in Folge des Dekrets „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils in der Diözese Regensburg das „Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg“ eingerichtet. Es berät über Möglichkeiten, die vom Konzil umschriebenen Aufgaben des Laienapostolats zu erfüllen, fasst Beschlüsse und führt diese selbstständig durch und hat bei all dem stets die Gemeinschaft mit dem Bischof von Regensburg und der ganzen katholischen Kirche vor Augen. Nach langjähriger, für die Diözese Regensburg nutzbringender Arbeit hat das Diözesankomitee Regensburg in enger Absprache mit mir seine Strukturen an die sich mit der Zeit geänderten Anforderungen angepasst und seine Statuten überarbeitet.

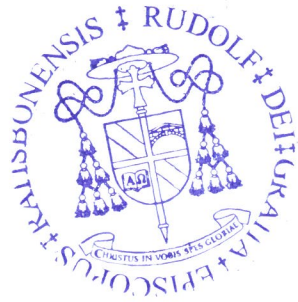
Das neugefasste Statut wurde auf der Vollversammlung des Diözesankomitees Regensburg am 22.03.2024 verabschiedet und mir mit Schreiben vom 25.03.2024 zur Überprüfung und Genehmigung zusammen mit der Bitte um Anerkennung als privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein vorgelegt. Nachdem das **Statut in der Fassung vom 22.03.2024 geprüft wurde, stimme ich diesem nach can. 322 § 2 CIC/1983 i.V.m. Art. VII Abs. 1 des Statuts für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg vom 02./23.12.2005, zuletzt geändert am 29.10./22.11.2021, zu.**

**Hiermit erkenne ich gemäß can. 299 § 3 CIC/1983 das  
Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg,  
seinem Wunsch entsprechend, als privaten kanonischen  
Verein an.**

Somit ist das Diözesankomitee Regensburg als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit gemäß can. 299 CIC/1983 anerkannt. Die kirchliche Aufsicht, der es untersteht (can. 323 § 1 i.V.m. 305 § 1 CIC/1983), erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse und dient im Sinne eines „Mehr-Augen-Prinzips“ der Bewahrung der Zielsetzungen des Diözesankomitees Regensburg im Sinne des can. 323 § 2 CIC/1983.

Das Datum der Anerkennung als privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein und der bischöflichen Genehmigung des Statuts sind in § 15 Satz 1 des Statuts zu ergänzen.

Regensburg, den 29. April im Jahr des Herrn 2024



*+ Rudolf Voderholzer*

Bischof von Regensburg

*Off. a. M. R.*

*Ulrich Kaiser*

Bischöflicher Notar